

Merkblatt für Eltern
zur Kindertagespflege in der Stadt Ibbenbüren
ab 01.08.2013

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII):
 §§ 22, 23, 24, 24 a in Verbindung mit § 90
 § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1 - 4, § 13, § 17
- Kinderfördergesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter 3 Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentlich Stundenkontingente buchen. Diese beginnen mit Minimum 10 Stunden und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden gebucht werden. Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Eltern verpflichten sich auf jeden Fall für mindestens 3 Monate.

Wie in der Kindertageseinrichtung ist auch bei der Kindertagespflege ein Nachweis über den Umfang der Erwerbstätigkeit nicht mehr erforderlich. Allerdings gilt bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen, dass der Rechtsanspruch mit 20 Wochenstunden als erfüllt gilt. Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

2. Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages (Elternbeitrages)

Gemäß § 90 SGB VIII zahlen Eltern für die Tagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag/Elternbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich ab dem 01.08.2013 aus folgender Übersicht:

Jahres-einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	25,00 €	26,60 €	28,10 €	29,70 €	31,30 €	32,90 €	41,70 €	50,50 €	59,30 €	68,10 €
bis 37.000 €	41,40 €	44,00 €	46,60 €	49,40 €	52,10 €	54,90 €	70,20 €	85,60 €	99,60 €	116,10 €
bis 49.000 €	69,90 €	73,00 €	76,70 €	81,20 €	85,80 €	90,00 €	115,40 €	140,50 €	166,10 €	191,40 €
bis 61.000 €	108,30 €	114,50 €	121,40 €	128,50 €	135,60 €	142,70 €	178,90 €	215,20 €	251,50 €	287,90 €
bis 73.000 €	142,80 €	151,50 €	160,30 €	169,10 €	177,90 €	186,70 €	236,10 €	285,50 €	334,50 €	383,80 €
bis 85.000 €	179,10 €	188,50 €	198,90 €	208,60 €	219,00 €	229,50 €	263,20 €	359,00 €	419,50 €	440,00 €
über 85.000 €	207,90 €	218,60 €	229,00 €	240,50 €	252,10 €	263,50 €	328,80 €	394,20 €	450,00 €	470,00 €

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. bei sehr geringem Einkommen möglich. Die Elternbeiträge können steuerlich geltend gemacht werden.

Nächtliche Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6:00 Uhr werden in der Regel nur zur Hälfte als Betreuungszeiten berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Jugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt. Sämtliche mit der Kindertagespflege erzielten Gewinne sind für die Tagespflegeperson seit dem 01.01.2009 steuerpflichtig.

3. Aufgaben der Fachberatung

Neben der allgemeinen Beratungs- und Informationstätigkeit für Eltern und Tagespflegepersonen liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung in der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegeeltern, alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kinderbetreuung sowie in der Werbung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

Das Beratungs- und Vermittlungsangebot der Fachberatung steht grundsätzlich allen Eltern offen, die eine familiäre Tagesbetreuung für ihr Kind suchen.

4. Anforderungen an die Tagespflegepersonen/Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII

Neben den organisatorischen Bedingungen ist die Qualität der Tagesbetreuung entscheidend für eine positive Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund gelten klare rechtliche Vorgaben zur Geeignetheit der Tagespflegeperson. Alle Tagespflegepersonen, die über den Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ibbenbüren tätig sind und zur Vermittlung bereit stehen, haben das Bewerbungsverfahren gem. den Richtlinien der Stadt Ibbenbüren erfolgreich abgeschlossen. Damit ist ihre Geeignetheit festgestellt. Sie müssen sich insbesondere durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Als formale Kriterien sind der Fachberatung durch die Tagespflegeperson u. A. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein hausärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus muss die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs“ nachgewiesen werden.

Auch die Tagespflege hat einen ausdrücklichen Förderauftrag. Die Betreuung in Tagespflege soll die Erziehung in der Familie unterstützen und dazu beitragen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Außerdem soll die Tagespflege die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsalltag ermöglichen.

Alle für das Jugendamt tätigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich im Umfang von 160 UE nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DIJ) zur Kindertagespflege zu qualifizieren.

5. Versicherungen

- a) Unfallversicherung des Tagespflegekindes
Seit dem 01.10.2005 sind Tagespflegekinder über die *Unfallkasse Nordrhein-Westfalen* gesetzlich Unfall versichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und/oder die **Eignung** der betreuenden Tagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den zeitlichen Rahmen der Betreuung (einschließlich Wegeunfälle). Er gilt auch für private Tagespflegeverhältnisse, von denen die Fachberatung Kenntnis hat. Im Schadensfall erfolgt die Unfallanzeige via Internet: www.unfallkasse-nrw.de.
- b) Unfallversicherung der Tagespflegeperson
Alle Tagespflegepersonen, die für das Jugendamt tätig sind, müssen sich gesetzlich bei der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)* Unfall versichern. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zeit der Tagesbetreuung inkl. Wegeunfälle. Er gilt auch für private Tagespflegeverhältnisse.
- c) Haftpflichtversicherung
Die Tagespflegeperson sollte eine Haftpflichtversicherung nachweisen, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich mit einbezieht. Die Stadt Ibbenbüren hat daneben für ihre Tagespflegekinder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Auskünfte erteilen:

Sozialdienst kath. Frauen e. V. Ibbenbüren, Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren

J. Timmermann, Sozialarbeiterin/-pädagogin (B.A.),
Tel.-Nr.: 05451 968682
E-Mail: Timmermann@skf-ibbenbueren.de

B. Becker-Vörckel, Diplom-Pädagogin
Tel.-Nr.: 05451 968680
E-Mail: becker-voerckel@skf-ibbenbueren.de